

93. Kann im Anwaltsprozeß mit der Urteilszustellung auch ein anderer Anwalt, als der Prozeßbevollmächtigte, betraut werden und ist der Vertreter zugleich zur Beglaubigung der zuzustellenden Urteilsabschrift befugt?

C.P.D. §§. 77. 156 Abs. 2.

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1889 i. S. H. (Rl.) w. N. (Bekl.)
Rep. IV. 191/89.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichtes haben die Beklagten Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung beschränkt und demnächst durch Urteil das Rechtsmittel als unzulässig verworfen. Die Revision der Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Thatbestande des Berufungsurteiles sind folgende Vorgänge unstreitig: Eine Ausfertigung des ersten Urtheiles ist auf Antrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwaltes T., seitens der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes dem Rechtsanwalte E. zu Mühlhausen ausgereicht. Im Auftrage des Rechtsanwaltes E. ist eine von diesem zugleich beglaubigte Abschrift des ersten Urtheiles dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt B., am 20. Ja-

nuar 1889 zugestellt. Die Beklagten ließen ihre Berufungsschrift zunächst dem Rechtsanwalte C. zustellen. Am 4. März 1889 wurde dem zweitinstanzlichen Substituten des Rechtsanwaltes W. durch den Rechtsanwalt Sch. mitgeteilt, daß der letztere für dieselbe Instanz seitens des Rechtsanwaltes T. substituiert sei. Am 21. März 1889 ließen die Beklagten die Berufungsschrift anderweit dem Rechtsanwalte T. zustellen. Am 5. April 1889 fand auf ihr Betreiben eine nochmalige Zustellung des ersten Urtheiles und der Berufungsschrift an den Rechtsanwalt Sch. statt.

Die Parteien sind gegenwärtig darüber einig, daß erst die letzt-erwähnte Zustellung der Berufungsschrift dem Gesetze entsprochen hat (§. 164 C.P.D.), und sie streiten nur darüber, ob, wie Kläger behauptet, die am 20. Januar 1889 auf Betreiben des Rechtsanwaltes C. erfolgte Urteilszustellung an die Beklagten schon die Berufungsfrist in Lauf gesetzt habe.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht, wesentlich auf Grund der Erwägung, daß mit der Urteilszustellung auch im Anwaltsprozesse ein anderer Anwalt, als der Prozeßbevollmächtigte, betraut werden dürfe und da, wo dies geschehe, der Vertreter auch zur Beglaubigung der zuzustellenden Urteilsabschrift befugt sei.

Die dieser Erwägung zu Grunde liegende Rechtsansicht wird von der Revision mit Unrecht angefochten. Im Anwaltsprozesse unterliegt, wie bereits in dem Bd. 17 S. 392 der Entsch. in Civils. abgedruckten Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes näher dargelegt ist, der Betrieb der Zustellung namentlich von Urtheilen nicht dem Anwaltszwange. Dieser Betrieb muß zu denjenigen einzelnen Prozeßhandlungen gerechnet werden, für welche gemäß §. 77 C.P.D. der Prozeßbevollmächtigte kraft der ihm erteilten Vollmacht sich einen Vertreter bestellen darf. Der sonach vom Prozeßbevollmächtigten mit dem Betriebe der Zustellung eines Urtheiles betraute Anwalt ist zu dieser Handlung, auch wenn er nicht beim Prozeßgerichte zugelassen ist, gesetzlich legitimiert. In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen, wie das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 415 veröffentlichte Urtheil des III. Civilsenates, sowie die Urtheile des I. Civilsenates vom 12. Juli 1882 (Rep. I. 310/82) und des IV. Civilsenates vom 12. März 1885 (Rep. IV. 349/84) ergeben. — Aus der Befugnis zum Betriebe der

Urteilszustellung folgt aber für einen derartigen Substituten zugleich die Berechtigung zur Beglaubigung der zuzustellenden Urteilsabschrift. Der Abs. 2 des §. 156 C.P.O. steht dem nicht entgegen. Die Tendenz dieser Vorschrift geht augenscheinlich dahin, daß, sofern die Zustellung überhaupt auf Betrieb eines Anwaltes erfolgt, diesem auch die Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstückes zustehen soll. In diesem Sinne bemerken die Motive zur Civilprozeßordnung (Bd. 1 S. 145), daß in Anwaltsprozessen wie in allen Fällen, in denen die Zustellung durch einen Rechtsanwalt betrieben werde, diesem die Beglaubigung überlassen bleibe. Das Gesetz faßt die Beglaubigung nur als Teil des ganzen Zustellungsaktes auf. Auch diese Ansicht ist vom Reichsgerichte schon mehrfach vertreten worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 362, Bd. 8 S. 346 und das oben erwähnte Urteil des IV. Civilsenates vom 12. März 1885; übereinstimmend Planck, Lehrbuch des Civilprozeßes Bd. 1 S. 138 Note 27 und Gaupp, Kommentar zur Civilprozeßordnung (2. Aufl.) Note IV 2 zu §. 156.

Demzufolge ist in vorliegendem Falle nur noch thatsächlich zu untersuchen, ob der Rechtsanwalt E., welcher für Kläger die Zustellung des ersten Urtheiles an die Beklagten betrieben hat, hierzu durch den klägerischen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt T., beauftragt gewesen ist. Eine ausdrückliche Feststellung dieses Punktes läßt das Berufungsurteil allerdings vermissen. Indes ist nach dem Thatbestande unstreitig, daß dem Rechtsanwalt E. auf Antrag des Rechtsanwaltes T. eine Ausfertigung des ersten Urtheiles seitens der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes zugegangen ist, und ferner, daß die Beklagten dann die Berufungsschrift zuerst selbst dem Rechtsanwalt E. haben zustellen lassen. Laut Thatbestandes erachten die Beklagten die durch diesen Anwalt betriebene Urteilszustellung lediglich deshalb für unwirksam, weil die Beglaubigung durch denselben erfolgt ist. In den Entscheidungsgründen schließt sich an die Darlegung der obigen Rechtsgrundsätze der Passus: „Ist also ein anderer Rechtsanwalt als der Prozeßbevollmächtigte im Anwaltsprozeße mit dem Akte der Zustellung betraut“. . . . Nach alledem kann kein Bedenken obwalten, daß seitens der Parteien wie des Berufungsgerichtes stillschweigend die Thatfache, daß der Rechtsanwalt E. vom Rechtsanwalt T. mit Vetreibung der Urteilszustellung beauftragt gewesen, als un-

streitig vorausgesetzt ist. Sonach erscheint die Revisionsrüge, daß diese Thatfrage vom Berufungsgerichte ganz außer Betracht gelassen sei, nicht zutreffend.“